

## Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wuppertal für das Haushaltsjahr 2007

## A: Kameraler Haushalt

## § 1 Haushaltsvolumen

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im kameralen Haushalt	die bisher festgesetzten Beträge	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro
<b>im Verwaltungshaushalt</b>			
in der Einnahme auf	941.038.300	68.722.420	872.315.880
in der Ausgabe auf	1.609.697.790	68.722.420	1.540.975.370
<b>im Vermögenshaushalt</b>			
in der Einnahme auf	100.143.120	2.553.250	97.589.870
in der Ausgabe auf	100.143.120	2.553.250	97.589.870
festgesetzt.			

## § 2 Kredite

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

## § 4 Kassenkredite

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## § 6 Stellenplan

Die bisherigen Festsetzungen werden nicht geändert.

## **B: NKF-Haushalt**

### **§ 1 Haushaltsvolumen**

Der doppische Teil des Haushaltsplans, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	89.856.775,00 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	109.380.152,44 Euro

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	87.438.030,00 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	82.667.500,00 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.583.050,00 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.513.550,00 Euro

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

### **§ 4 Kassenkredite**

Eine Festsetzung für den auf NKF umgestellten Bereich ist nicht erforderlich.

### **§ 5 Steuersätze**

Eine Festsetzung für den auf NKF umgestellten Bereich ist nicht erforderlich.

### **§ 6 Stellenplan**

Eine Festsetzung für den auf NKF umgestellten Bereich ist nicht erforderlich.

### **§ 7 Wertgrenze für Investitionen**

Die Wertgrenzen gemäß §§ 4 und 14 GemHVO werden wie folgt festgesetzt:

Einzelbeschaffungen	Gesamtkosten	ab 100.000 Euro
Einzelbaumaßnahmen	Gesamtkosten	ab 250.000 Euro

### **§ 8 Richtlinien für die Bewirtschaftung des doppischen Haushalts**

Für die Bewirtschaftung des doppischen Haushalts gelten die in den Vorbemerkungen zum NKF-Haushalt unter VI. formulierten Richtlinien.